



Surfen mit SIN(N) - Sicherheit im
Netz

Fachtag 2015:

**Risikoarmer Umgang mit
Online-Medien**

Medienrecht im pädagogischen Umfeld
Vermittlung rechtlicher Aspekte als Teil von
Medienkompetenz



Vorstellung

**Rechtsanwalt und Notar
Volker Küpperbusch**

**Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz
Urheber – und Medienrecht
Handels – und Gesellschaftsrecht**



Sekretariat: (0521) 966 57-22
E-Mail: kuepperbusch@ra-stracke.de

Notar

Know-how - Management

**Gewerblicher Rechtsschutz
Schutzrechtsanmeldung und Verteidigung**

- Designrecht
- Geschmacksmusterrecht
- Markenrecht
- Patentrecht/Gebrauchsmuster

Urheber- und Medienrecht

- Autoren
- Designer
- Fotografen

Vertragsgestaltung

- Lizenzverträge
- Verlagsverträge
- Verwertungsvereinbarungen

Vita:

geboren 1971, verheiratet, 4 Kinder
Beruflicher Werdegang:

Studium Universität Bielefeld von
Oktober 1995 bis Dezember 1999

1. Staatsexamen Dezember 1999

2. Staatsexamen Juni 2002

Rechtsanwalt seit August 2002

Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz seit 2007

Fachanwalt für Urheber- und
Medienrecht seit 2010

Notar seit 2011

Fachanwalt für Handels – und
Gesellschaftsrecht seit 2013

Mitglied in der Deutschen Vereinigung für
gewerblichen Rechtsschutz und
Urheberrecht (GRUR) sowie der
Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum &
Medien und der Arbeitsgemeinschaft
Hamburger Urheber- und Medienrechtler
(AHUUM)

Moral und Recht – Recht und Unrecht - Juristerei



Ein guter Jurist würde aufhören ein guter Jurist zu sein, wenn ihm in jedem Augenblick seines Berufslebens zugleich mit der Notwendigkeit nicht auch die tiefe Fragwürdigkeit seines Berufes voll bewusst wäre.

(Gustav Radbruch *1878, SPD, Reichsjustizminister der Weimarer Republik 1921)



Die Jugend liebt heutzutage den Luxus. Sie hat schlechte Manieren, verachtet die Autorität, hat keinen Respekt vor den älteren Leuten und schwatzt, wo sie arbeiten sollte. Die jungen Leute stehen nicht mehr auf, wenn Ältere das Zimmer betreten. Sie widersprechen ihren Eltern, schwadronieren in der Gesellschaft, verschlingen bei Tisch die Süßspeisen, legen die Beine übereinander und tyrannisieren ihre Lehrer.
(Sokrates, 470 – 399 v.Chr.)

These der 10 Gebote



**Die zehn Gebote sind deswegen so kurz und logisch, weil sie ohne
Mitwirkung von Juristen zustande gekommen sind.**

(Charles de Gaulle, franz. Politiker & General, 1890-1970)

These der gefühlten Richtigkeit



**Medienrechtliche Kompetenz als Kompetenz der rechtmässigen
Medienanwendung und Nutzung
besteht nicht in Form von Gesetzeskenntnis, sondern der
Richtigkeit des Gefühls und Erkennens rechtskonformen Handelns**

These der gefühlten Richtigkeit Simplifizierung - Vereinfachung



**Medien(rechts) Kompetenz bedeutet nicht die Kenntnis der Gesetze,
sondern Recht und Unrecht zu „fühlen“**

- Konzentration auf das Wesentliche -

Was ist „Medienrecht“



Was sind die Teile des sogenannten Medienrechts?

Frage an das Plenum: Welche Bereiche kennen Sie ?



Medienrecht als Verbotsrechte

Was ist Bestandteil des sogenannten Medienrechts?

- Zivilrechtliche Komponenten

- Vertragliche Rechtsfragen (Vertragsschluss, Onlinefallen, Abofallen, Unterlassungsansprüche, Schadensersatzansprüche, Eigentumsfragen)
- Schutzrechte (Marke, Urheberrecht, Designrecht, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster)
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Rechts am eigenen Bild
- Datenschutz

- Strafrechtliche Komponenten

- Volksverhetzung
- Beleidigung / Verleumdung
- Bedrohung
- Nötigung
- Erpressung
- Betrug
- Verstoß gegen Urheberrechte
- Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild

- Öffentlichrechtliche Komponenten

- Aufsichtsrecht
- Kartellrecht
- Genehmigungsrecht



Medienrecht als Verbotsrechte

Grundsätzlicher Verbotscharakter

- Zivilrechtliche Komponenten

- Unterlassungsansprüche, Schadensersatzansprüche, Eigentumsfragen
- Schutz von Rechten der anderen Menschen
- Ansprüche anderer Menschen gegen Eingriffe in ihre Rechte

- Strafrechtliche Komponenten

- Strafanspruch des Staates zur Gewährleistung der Rechte der Einwohner gegen Eingriffe

- Öffentlichrechtliche Komponenten

- Organisation der Kommunikation



Gesellschaftlicher Konsens als Grundlage des Rechts

Recht wird durch den Gesetzgeber geschaffen.

In der Demokratie ist der Gesetzgeber gewählt.

Die Ansicht der Mehrheit beeinflusst die Gesetzgebung.

Es gibt einen gesellschaftlichen Grundkonsens bestimmter rechtlicher Gegebenheiten aus der Geschichte unserer Gesellschaft



Gesellschaftlicher Konsens als Grundlage des Rechts

Grundlagen des gesellschaftlichen Konsens

- Verfassung
- Menschenrechte
- historisch – religiöse Grundlagen



Besonderheiten des Internets

- 1. Jeder bekommt alles – die freie Verfügbarkeit jeglicher Information**
- 1. Jeder sieht alles**
- 1. Das Internet vergisst nie**
- 1. Jegliche Information ist manipulierbar und beliebig neu kombinierbar mit weiteren Informationen**
- 1. Die Tarnkappe – Das Internet ist anonym ?**



Das Urheberrecht zwischen Rechteinhaber und Nutzer

Nutzerverhalten der Jugendlichen:

Mehr als zwei Drittel der Befragten haben angegeben, schon einmal urheberrechtlich geschützte Werke an andere weitergegeben zu haben - obwohl 87 Prozent wissen, dass dieser Datenaustausch im Netz verboten ist.

„Viele junge Leute glauben, sich Bücher illegal im Netz zu besorgen, sei etwas anderes, als einen Roman in der Buchhandlung zu stehlen. Da fehlt ihnen jedes Unrechtsbewusstsein. Hier müssen wir Aufklärungsarbeit leisten“, so Skipis. Auch wenn 87 Prozent der befragten Jugendlichen bewusst ist, dass sie beim Filesharing gegen das Gesetz verstoßen, empfinden rund 45 Prozent den Datenaustausch nicht als falsch. Doch: Rund zwei Drittel fürchten strengere Verfolgungen, wenn sie entdeckt werden, und haben ein schlechtes Gewissen, wenn sie Daten unerlaubt weitergeben. Gleichzeitig hat Bestrafung für Filesharer unter Jugendlichen aber durchaus Akzeptanz: Mehr als die Hälfte würde es befürworten, wenn andere Filesharer erwischt würden.

Quelle: http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Illegal_aber_egal.pdf

Veröffentlicht: 14.04.2010

Beispiele



Ein Schüler schreibt in einer Gruppe der Plattform Facebook betreffend eine Mitschülerin unter Nennung des vollen Namens Kommentare:

1. Anna ist eine blöde Kuh
2. Anna nimmt Drogen (Aussage ist unwahr)
3. Anna hat schlechte Noten und bleibt sitzen (Aussage ist wahr)
4. Anna ist häßlich
5. Anna ist häßlich, schaut euch die mal an (gleichzeitig wird ein Foto hochgeladen, das Anna zeigt)

Beispiele



Ein Schüler schreibt in einer Gruppe der Plattform Facebook betreffend eine Mitschülerin unter Nennung des vollen Namens Kommentare:

1. Anna ist eine blöde Kuh (Formalbeleidigung - „Tiernamen“)

§ 185 StGB

Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tötlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beispiele



Ein Schüler schreibt in einer Gruppe der Plattform Facebook betreffend eine Mitschülerin unter Nennung des vollen Namens Kommentare:

2. Anna nimmt Drogen (Aussage ist unwahr)

§ 187

Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beispiele



Ein Schüler schreibt in einer Gruppe der Plattform Facebook betreffend eine Mitschülerin unter Nennung des vollen Namens Kommentare:

3. Anna hat schlechte Noten und bleibt sitzen (Aussage ist wahr)

§ 187

Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine **unwahre** Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beispiele



Ein Schüler schreibt in einer Gruppe der Plattform Facebook betreffend eine Mitschülerin unter Nennung des vollen Namens Kommentare:

4. Anna ist häßlich

§ 187

Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 185

Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beispiele



Ein Schüler schreibt in einer Gruppe der Plattform Facebook betreffend eine Mitschülerin unter Nennung des vollen Namens Kommentare:

5. Anna ist häßlich, schaut euch die mal an (gleichzeitig wird ein Foto hochgeladen, das Anna zeigt)

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG)

§ 22 KUG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.



Grundlagen der Normsetzung

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.



Grundlagen der Normsetzung

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.



Grundlagen der Normsetzung

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre

Beispiele



Historisch - religiöse Grundlage: Die 10 Gebote ?

Was regeln die 10 Gebote ?

1-3 = Verhältnis des Menschen zu Gott

4-10 = Das Verhältnis der Menschen untereinander

Hier:

Das 8. Gebot

Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten.



Schutz der Persönlichkeitsrechte (Mobbing)

Jeder hat das Recht auf Achtung seiner Persönlichkeit auch im Internet

-Keine Beleidigungen

-Keine Veröffentlichung von Bildern/Filmen Dritter ohne deren Zustimmung
(§§ 22 – 24 KUG)

-Achtung, was einmal in der Welt Internet steht, ist schwer wieder zu löschen oder zurückzuholen –

„Ein gesprochenes Wort ist wie ein abgeschossener Pfeil“

oder

„Einmal entsandt, fliegt das Wort unwiderruflich dahin.“ (Horaz)

Raubkopien ?



Sind privat angefertigte Kopien von
Computerspielen erlaubt ?

- 1980 ?
- 2015 ?



Privatkopie

- § 53

Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

- (1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,

2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,

3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,

4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,



a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder

2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder

3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch



1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
 2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl
- herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(4) Die Vervielfältigung

a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,

b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.



(5) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte



Artikel 27

Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Article 27

Everyone has the right freely to participate in the cultural life of the community, to enjoy the arts and to share in scientific advancement and its benefits.

Everyone has the right to the protection of the moral and material interests resulting from any scientific, literary or artistic production of which he is the author.

Art. 27 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN

(Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948)

Historisch - religiöse Grundlage



Das 7. Gebot

Du sollst nicht stehlen.

Medienkompetenz – Kompetenz der Medien ?
(Bilder: Stern, 03.09.2015)



Medienkompetenz – Kompetenz der Medien ?
(Bilder: Stern, 03.09.2015)



Meinungsfreiheit – Moral - Verantwortung



Richtig oder falsch ?

Gefühl oder Recht ?

Erlaubt oder nicht erlaubt ?

Was machen Medien mit unseren Kindern ?



Medienkompetenz als Selbstverantwortung

- Was tue ich
- Was lasse ich
- Wo denke ich nach
- Was fühle ich



Vielen Dank

